

RS Vwgh 1989/12/12 88/12/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Befangenheit gem§ 56 Abs 2 BDG kann es nicht Sinn dieser Regelung sein, dass jede Nebenbeschäftigung, die in Kontakten mit anderen Menschen besteht, untersagt wird. Vielmehr werden nur solche Fälle erfasst, die durch ihre besondere Nahebeziehung zwischen den konkreten Dienstpflichten und der Nebenbeschäftigung des Beamten zwangsläufig und wiederholt Überschneidungen des dienstlichen und des Nebenbeschäftigungsbereiches bedingen (Hinweis auf E 18.11.1985, 85/12/0145, VwSlg 11942 A). (hier: Befangenheit verneint; Gendarmeriebeamter; Nebenbeschäftigung: 1) vermieten von Schiffen,

2) Geschäftsführung einer Bootsbau- und Bootsverleih GmbH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120144.X02

Im RIS seit

08.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at